

Rechtsanwältin
Marina Walz-Hildenbrand
Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480
www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de

**Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren*Innen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12 Uhr
Tel: 0711 - 1656 - 122
Coronabedingt derzeit nur per mail:
Walz-Hildenbrand.M@diakonie-wuerttemberg.de**

**Aufenthaltsrechte nach Stichworten
09. November 2021**

I. EU-BürgerInnen – FreizügG/EU

II. Drittstaatsangehörige – Ausländer*Innen - AufenthG

1. **Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung** - §§ 16-17 AufenthG
2. **Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit** - §§ 18 – 21 AufenthG
3. **Aufenthalt aus familiären Gründen – Familiennachzug**
 - 3.1 **Zu Deutschen** - § 28 AufenthG
 - 3.2 **Zu Ausländer*Innen** - § 29, 30, 32 AufenthG
 - 3.3 **Zu Flüchtlingen mit Asyl/Flüchtlingseigenschaft** §§ 29, 30, 32, 36 Abs.1 AufenthG
 - 3.4 **Zu subsidiär Schutzberechtigten** - § 36a AufenthG
 - 3.5 **von sonstigen Familienangehörigen - erwachsene Kinder, Großeltern, Enkel, Stiefkinder, Geschwister,...** - § 36 Abs.2 AufenthG
 - 3.6 **Eigenständiges Aufenthaltsrecht** - § 31 AufenthG
4. **Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen**
 - 4.1 **humanitäre Gründe** - § 25 AufenthG
 - 4.2 **Resettlementflüchtlinge** - § 23 Abs.4 AufenthG
 - 4.3 **Landesaufnahmeprogramme** - § 23 Abs.1 AufenthG
 - 4.4 **Kontingentflüchtlinge** - § 23 Abs.2 AufenthG
 - 4.5 **Einzelaufnahmen aus besonderen humanitären oder politischen Gründen** - § 22 Abs.2 AufenthG, z.B. Afghanische Ortskräfte

5. Niederlassungserlaubnis

III. Duldung - §§ 60 – 60d AufenthG

IV. Spätaussiedler*Innen - BVFG

I. EU-Bürger*Innen – FreizügG/EU

Staatsbürger*Innen aus EU-Mitgliedsstaaten genießen Freizügigkeit, das heißt, dass sie ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben. EU-Bürger*Innen brauchen keine Aufenthaltserlaubnis, das Aufenthaltsrecht besteht kraft Gesetzes. EU-Bürger*Innen erhalten eine Freizügigkeitsbescheinigung, ihre Familienmitglieder und nachzugsberechtigte Personen eine Aufenthaltskarte EU (§§ 2 Abs.4, 5 Abs.1, 2 FreizügG/EU).

Freizügigkeitsbescheinigung und Aufenthaltskarte werden von der Ausländerbehörde ausgestellt.

Es gibt unterschiedliche Freizügigkeitsrechte, die auch kumulativ vorliegen können, diese sind im § 2 Abs.2 FreizügG/EU aufgelistet.

Nicht Erwerbstätige benötigen für die Freizügigkeit ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz (§ 4 Freizüg/EU). Bei fehlender Unterhaltssicherung stellt die Ausländerbehörde fest, dass ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht mehr besteht und zieht die Freizügigkeitsbescheinigung und Aufenthaltskarte ein, fordert zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an (§ 7 Abs.1 FreizügG/EU).

Die Freizügigkeit für Arbeitstätige liegt bereits vor, bei einem Beschäftigungsumfang von 5,5 h/Woche und 175 Euro Einkommen/Monat (EuGH-Urteil Genc, C-14/09). Einige Ausländerbehörden tun sich mit dieser Entscheidung schwer und fordern zumindest einen 400 Euro-Job. In diesem Fall können ergänzende Leistungen nach SGB II beantragt werden, ohne die Freizügigkeit zu verlieren.

Arbeitnehmer*Innen, die unfreiwillig arbeitslos werden und Selbständige, deren Einstellung ihrer Tätigkeit infolge von Umständen erfolgte, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatten und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt, behalten ihre Freizügigkeit für 6 Monate, nach mehr als einem Jahr Arbeitstätigkeit dauerhaft (§ 2 Abs.3 FreizügG/EU). Dies wäre z.B. der Fall, wenn der Arbeitgeber insolvent wird, nicht bei einer Entlassung während der Probezeit.

Für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder unter 21 Jahren besteht ein Begleitungs- und Nachzugsrecht, ohne dass Unterhaltssicherung erforderlich ist (§ 1 Abs.2 Nr.3 FreizügG/EU). Für Kinder über 21 Jahren und Verwandte in auf- und absteigender Linie (Großeltern, Enkel), wenn der Unterhalt gewährt werden kann.

Neu ist, dass auch nahestehende Personen nach § 1 Abs.2 Nr.4 FreizügG/EU ein Nachzugsrecht haben, wenn die jeweiligen Voraussetzungen des § 3a FreizügG/EU (z.B. häusliche Gemeinschaft, Gewährung von Unterhaltsleistungen) erfüllt sind. Das sind beispielsweise Verwandte in ungerader Linie (Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Nefte), Mündel, Pflegekinder und nichteheliche Lebenspartner*Innen.

Nach 5 Jahren besteht die Möglichkeit eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU zu erhalten (§§ 9a, 9b, 9c AufenthG und § 4a FreizügiG/EU). Diese hat Gültigkeit in allen EU-Ländern.

Eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU aus einem anderen Mitgliedstaat führt zu einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in der BRD, wenn der Unterhalt durch Arbeit gesichert ist (§ 38 a AufenthG).

II. Drittstaatsangehörige – Ausländer*Innen - AufenthG

Für alle anderen Ausländer*Innen gilt das Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Es gibt nur zwei Aufenthaltstitel, die befristete Aufenthaltserlaubnis und die unbefristete Niederlassungserlaubnis.

Das Aufenthaltsgesetz ist in unterschiedliche Abschnitte eingeteilt nach Aufenthaltswzwecken:

- **Abschnitt 3 zum Zweck der Ausbildung**
- **Abschnitt 4 zum Zweck der Erwerbstätigkeit**
- **Abschnitt 5 aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen**
- **Abschnitt 6 aus familiären Gründen.**

Der Aufenthaltserlaubnis liegt immer ein bestimmter Aufenthaltswzweck zu Grunde, dieser ist erkennbar an dem §, der mit im Pass steht. In der Beratung immer den Pass zeigen lassen und den § notieren als Grundlage für weitere Beratungen. Jeder Aufenthaltswzweck hat unterschiedliche Voraussetzungen und gewährt unterschiedliche Rechte. Alle Voraussetzungen müssen bei der Erteilung und jeder Verlängerung vorliegen.

Neben den Voraussetzungen, die für den spezifischen Aufenthaltswzweck erfüllt werden müssen, müssen bei der Erteilung und jeder Verlängerung die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs.1 AufenthG (insbesondere Unterhaltssicherung und gültiger Pass) vorliegen. Bei möglicher Inanspruchnahme auch nur geringer öffentlicher Leistungen kann die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden. Was öffentliche Leistungen sind und welche Leistungen einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegenstehen (z.B. Kindergeld) ist in § 2 Abs.3 AufenthG geregelt. Zudem bedeutet Regelvoraussetzung, dass in atypischen Ausnahmefällen von der „Regel“ abgesehen werden kann, z.B. wenn krankheitsbedingt die vollständige Unterhaltssicherung nicht möglich ist.

Weiter ist zu beachten, dass regelmäßig ein Visaverfahren durchgeführt werden muss (§ 5 Abs.2 AufenthG), die erste Aufenthaltserlaubnis kann nur vom Konsulat im Herkunftsland im Rahmen eines Schengen-Visa erteilt werden. Wenige Ausnahmen sind in § 39 AufenthV und § 5 Abs.2 Satz 2 AufenthG geregelt. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn der Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis erst während des Aufenthalts in der BRD entstanden ist, z.B. Geburt eines deutschen Kindes.

Bei vielen Regelungen handelt es sich um Ermessensentscheidungen, dann steht im Gesetz „kann“, d.h. auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden, liegt es im Ermessen der entscheidenden Behörden, ob ein Visa/ eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Demgegenüber gibt es Ansprüche auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, das bedeutet, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, muss die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden und im Falle der Ablehnung kann diese eingeklagt werden. Das ist immer der Fall, wenn im Gesetz „ist“ steht.

Eine Zweckänderung und ein Übergang in ein anderes Aufenthaltsrecht ist ausnahmsweise möglich, ohne vorherige Ausreise und Durchführung eines neuen Visaverfahrens, wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die zu einem Daueraufenthalt berechtigt.

1. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung §§ 16 – 17 AufenthG

Möglich ist es eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten für einen Sprachkurs, eine Schulausbildung, ein Praktikum, eine Berufsausbildung, ein Studium und zur Suche eines Ausbildungs- und Studienplatzes. Die jeweiligen Voraussetzungen sind jedoch sehr hoch, die Regelvoraussetzungen des § 5 AufenthG, insbesondere Unterhaltssicherung inklusive Krankenversicherungsschutz, müssen zudem erfüllt werden. Die einzelnen Voraussetzungen sind im Gesetzestext nachzulesen, für die Umsetzung der einzelnen Vorschriften sind die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 30. Januar 2020 hilfreich.

2. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit §§ 18 – 21 AufenthG

Bei der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit ist zu beachten, dass grundsätzlich zwei verschiedene Arbeitserlaubnisse vorliegen müssen:

1. die generelle Erlaubnis der Ausländerbehörde eine unselbständige und/oder selbständige Arbeitserlaubnis aufzunehmen „Erwerbstätigkeit gestattet...“
2. die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der konkreten Tätigkeit.

Es gibt aber eine Vielzahl von Sonderregelungen, die nicht zustimmungsbedürftig sind, z.B. für berufliche Praktika, Ausbildungen (z.B. § 32 Abs.2 Nr.1 und 2 BeschV) und Freiwilligendienste. Dies gilt jedoch nur für die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, auch diese Tätigkeiten setzen die generelle ausländerrechtliche Arbeitserlaubnis voraus, lediglich Schulbesuche und Hospitationen zählen nicht als Arbeit und bedürfen keiner ausländerrechtlichen Erlaubnis.

Nach einem 4-jährigen Aufenthalt mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung in der BRD entfällt die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit, dann darf jede Arbeitsstelle angenommen werden (§ 32 Abs.2 Nr.5 BeschV), wenn die ausländerrechtliche Arbeitserlaubnis vorliegt.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit können in der Regel nur qualifizierte oder spezialisierte Ausländer*Innen erhalten mit qualifizierter Berufsausbildung, qualifizierte Fachkräfte und Akademiker*Innen oder bei besonderen Interessen des deutschen Staates (Mangelberufe).

Die einzelnen Voraussetzungen sind im Gesetzestext nachzulesen, für die Umsetzung der einzelnen Vorschriften sind die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz 30. Januar 2020 hilfreich.

3. Aufenthalt aus familiären Gründen – Familiennachzug §§ 27 – 36a AufenthG

Ausländische Familienangehörige von Deutschen, Asylberechtigten und Menschen denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde sind privilegiert, der Familiennachzug darf nicht wegen fehlender Unterhaltssicherung, fehlenden Wohnraums, wegen begangener Straftaten, ect. verweigert werden.

Ausländer*Innen können darauf verwiesen zu werden ihre Ehe und Familie auch im Heimatland zu leben; Deutsche und Asylberechtigte nicht, sie haben den umfassenden Schutz des Art.6 GG. Das bedeutet aber nicht, dass jede Familie sofort zusammengeführt werden muss, vorübergehende Trennungen auch über viele Monate sind laut Bundesverfassungs-gericht zumutbar, insbesondere wenn ein Visaverfahren durchgeführt werden muss.

3.1 Zu Deutschen § 28 AufenthG

Es besteht ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten von Deutschen, für minderjährige ledige Kinder von Deutschen und für einen Elternteil von minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge, unabhängig von der Regelvoraussetzung „Unterhaltssicherung“. Dies ergibt sich aus § 28 Abs.1 Satz 2 AufenthG: „Sie ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 zu erteilen.“

Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen Kindes kann die Aufenthaltserlaubnis im Wege des Ermessens erteilt werden - § 28 Abs.1 Satz 3 AufenthG.

3.2 Zu Ausländer*Innen §§ 29, 30, 32 AufenthG

Der Familiennachzug zu Ausländer*Innen setzt demgegenüber voraus, dass die hier lebende Ausländer*Innen integriert und in der Lage sind für alle Kosten der nachziehenden ausländischen Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) aufzukommen und ausreichend Wohnraum vorhanden ist (Regelvoraussetzungen des §§ 5 und 29 Abs.1 AufenthG). Weitere Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familiennachzug nur dann besteht, wenn der nachziehende ausländische Ehegatte über Deutschkenntnisse (A1) verfügt und bei Kindern ab 16 Jahren, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen (C1) oder gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen können.

3.3 Zu Flüchtlingen mit Asyl/Flüchtlingseigenschaft §§ 29, 30, 32, 36 Abs.1 AufenthG

Eine Ausnahme besteht für Flüchtlinge denen das Asylrecht oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Wenn Ehegatten und minderjährige Kinder innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft der Anerkennung Antrag auf Familiennachzug stellen, bzw. die fristwahrende Anzeige im Visaverfahren auf Familiennachzug einreichen, entfallen diese Voraussetzungen (§ 29 Abs.2 Nr.1 AufenthG).

Ebenso haben Eltern einen Anspruch auf Familiennachzug zu ihren anerkannten minderjährigen Kindern (UMAs) ohne diese Voraussetzungen, wenn kein sorgeberechtigter Elternteil in der BRD lebt (§ 36 Abs.1 AufenthG).

3.4 Zu subsidiär Schutzberechtigten § 36a AufenthG

Ein Anspruch auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten besteht nicht, im Wege des Ermessens können bei Vorliegen humanitärer Gründe 1.000 Visa pro Monat erteilt werden (§ 36a AufenthG).

Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn

1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,
2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder
4. der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn, beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor.

Beim Nachzug von Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindern müssen zudem die Regelvoraussetzungen – Unterhaltssicherung inklusive Krankenversicherungsschutz, etc. (§ 5 AufenthG) und ausreichend Wohnraum (§ 29 Abs.1 Nr.2 AufenthG) vorliegen, entfällt nur beim Nachzug von Eltern zu einem minderjährigen Kind. Ausnahmen von diesen Regelvoraussetzungen wurden bislang großzügig gehandhabt.

3.5 Zu sonstigen Familienangehörigen - erwachsene Kinder, Großeltern, Enkel, Stiefkinder, Geschwister,... § 36 Abs.2 AufenthG

Sonstigen Familienangehörigen, dass sind alle anderen, die nicht unter die oben aufgeführten Spezialgesetze fallen, kann der Familiennachzug zu Deutschen und zu Ausländer*Innen nur zur Vermeidung einer außergewöhnliche Härte gewährt werden (§ 36 Abs.2 AufenthG). Die außergewöhnliche Härte muss sich darauf beziehen, dass eine zwingende Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden muss. Berücksichtigt als Härtefall werden regelmäßig nur Krankheit und Pflegebedürftigkeit des hier lebenden oder nachziehenden Familienangehörigen. Die Krankheit oder Pflegebedürftigkeit muss so gravierend sein, dass ein gegenseitiges Angewiesensein auf Lebenshilfe/Pflege besteht. Bei nachziehenden Familienangehörigen muss nachgewiesen werden, dass eine Betreuung und Pflege im Heimatland nicht möglich ist. Es handelt sich um eine reine Ermessensentscheidung die davon abhängig gemacht wird, dass die Regelvoraussetzungen des § 5 AufenthG, insbesondere der Unterhalt inklusive Krankenversicherungsschutz gewährleistet sind. Der Nachzug kranker, pflegebedürftiger Angehöriger scheitert regelmäßig am Krankenversicherungsschutz.

3.6 Eigenständiges Aufenthaltsrecht

Bei Ehegatten wird die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilt, d.h. mit einer Trennung (nicht erst bei Scheidung) entfällt der Anspruch, es sei denn, der Ehegatte hatte bereits ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben (§ 31 AufenthG).

Dies ist der Fall, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder der Ausländer vor Ablauf der 3 Jahre gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand.

Von der 3-jährigen Ehebestandszeit ist abzusehen, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen (§ 31 Abs.2 AufenthG). Eine besondere Härte liegt insbesondere vor,

1. wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht
oder
2. wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist;

Schutzwürdige Belange (31.2.2 AufenthG-VwV) sind, wenn

- der betroffene Ehegatte oder ein in der Ehe lebendes Kind durch den stammberechtigten Ausländer physisch oder psychisch misshandelt oder das Kind in seiner geistigen oder körperlichen Entwicklung erheblich gefährdet wurde, insbesondere wenn bereits Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes getroffen wurde, z. B. wenn die betroffenen Ehegatten aufgrund der Misshandlungen Zuflucht in einer Hilfseinrichtung (z. B. Frauenhaus) suchen mussten oder eine polizeiliche oder gerichtliche Wegweisung des Stammberechtigten aus der ehelichen Wohnung erfolgte
- das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes beeinträchtigt würden,
 - wegen Erschwerung eines weiteren Umgangs mit einem eigenen Kind, das im Bundesgebiet verbleibt; insbesondere, wenn die Personensorge beiden Elternteilen zusteht und eine Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland durch die gesamte Familie innerhalb der nächsten Monate nicht zu erwarten ist
 - weil ein Kind mit Bleiberecht zurückgelassen würde, das durch den betroffenen Ehegatten versorgt wird
 - weil die Betreuung eines behinderten Kindes im Herkunftsland nicht sichergestellt werden kann
- Eigenarten des Rechts- oder Kulturkreises im Herkunftsstaat zu einer erheblichen rechtlichen oder gesellschaftlichen Diskriminierung des betroffenen Ehegatten wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft oder Elternschaft führen können, z.B. afghanische Frauen
- sich der Ehegatte in einer Zwangsehe befindet (12.2.5.2.4.2 AufenthG-VwV)
- der stammberechtigte Ausländer gegen den betroffenen Ehegatten oder gegen ein in der Ehe lebendes Kind erhebliche Straftaten begangen hat.

Kinder erwerben die ein eigenständiges Aufenthaltsrecht mit Eintritt der Volljährigkeit oder Erteilung einer Niederlassungserlaubnis - § 34 Abs.2 AufenthG.

4. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen §§ 22 – 25b AufenthG

4.1 Humanitäre Gründe § 25 AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis muss erteilt werden, wenn das BAMF oder ein Verwaltungsgericht eine positive Entscheidung im Asylverfahren – Asylanerkennung Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Feststellung subsidiären Schutzes oder von Abschiebungsverboten - getroffen haben (§ 25 Abs.1 - 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis muss nach deren Ablauf weiter verlängert werden, da haben die Ausländerbehörden keinen Spielraum, da bestandskräftige Anerkennungsbescheide

unbefristet wirken. Wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsland nachhaltig verändert - verbessert haben und die Asylgründe entfallen sind, muss das BAMF zunächst ein Widerufsverfahren einleiten, das zu einer Rücknahme der positiven Entscheidung führt. Danach muss die Ausländerbehörde prüfen, ob zwischenzeitlich ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erworben wurde. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde.

Weiter kann nach § 25 Abs.4 AufenthG vorübergehend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen z.B. Betreuung von schwerkranken Familienangehörigen, bevorstehende Heirat mit Deutschen, Abschluss einer Schulausbildung im letzten Lehrjahr oder aus öffentlichem Interesse, z.B. Zeugin in Menschenhandelsprozess.

Bei nicht selbst verschuldeten, tatsächlichen und rechtlichen Abschiebeverboten kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, nach 18 Monaten ist sie in der Regel zur Vermeidung von Kettenduldungen zu erteilen (§ 25 Abs.5 AufenthG). Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind z.B. Reiseunfähigkeit, Passlosigkeit, fehlende Verkehrsanbindung (Krieg, Embargo).

4.2 Resettlementflüchtlinge § 23 Abs.4 AufenthG

Im Rahmen des deutschen Resettlement-Programms wird seit 2012 jährlich ein Kontingent besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge dauerhaft in Deutschland aufgenommen. Bei den Resettlementverfahren arbeitet die Bundesregierung mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zusammen, die operative Umsetzung der Aufnahmeverfahren erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Für 2020 hatte Deutschland bis zu 5.500 Aufnahmeplätze zugesagt. Diese Gesamtzahl an Aufnahmeplätzen setzt sich zusammen aus bis zu 1.900 Resettlement-Plätzen für Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus den Erstaufnahmeländern Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon und Niger. Dazu kommen bis zu 3.000 Plätze im Rahmen des Humanitären Aufnahmeprogramms zur Aufnahme von syrischen und staatenlosen Flüchtlingen aus der Türkei, bis zu 400 Plätze für das staatlich zivilgesellschaftliche Aufnahmeprogramm „Neustart im Team - NeST“ sowie bis zu 200 Plätze für ein Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holsteins.

Aufgrund der pandemiebedingten weltweiten Einschränkungen der Reisemöglichkeiten konnten im Jahr 2020 jedoch nur 1.178 Flüchtlinge nach Deutschland einreisen, so dass noch rund 4.300 Aufnahmeplätze aus dem letzten Jahr zur Verfügung standen, diese Aufnahmen sollen bis Ende 2021 umgesetzt werden.

Für 2021 gibt es weitere 2.500 Aufnahmeplätze. Diese Aufnahmen sollen aus den Erstaufnahmestaaten Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Niger und der Türkei erfolgen und betreffen insbesondere syrische, irakische, sudanesishe, südsudanesishe, somalische, jemenitische und eritreische Staatsangehörige.

Die Bundesregierung hatte zudem am 15. September 2020 in Reaktion auf die Brände in der Aufnahmeeinrichtung Moria auf der griechischen Insel Lesbos in enger Abstimmung mit der griechischen Regierung und der Europäischen Kommission die Übernahme von 1.553 bereits von Griechenland anerkannter schutzberechtigter Personen (Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte) im Familienverbund zugesagt. Die Aufnahme dieser Personen ist abgeschlossen.

4.3 Landesaufnahmeprogramme § 23 Abs.1 AufenthG

Neben dem Bund können auch die Länder Landesaufnahmeprogramme auflegen. Z.B. hatte Baden-Württemberg Landesaufnahmeprogramme für yezidische Frauen, die Opfer des IS wurden und für Flüchtlingen aus Syrien, die die Möglichkeit einer legalen Einreise zu Verwandten in Deutschland eingeräumt. Erforderlich war eine Verpflichtungserklärung, mit der sich die Verwandten in Deutschland zur Finanzierung des Lebensunterhalts der einreisenden Flüchtlinge für einen gewissen Zeitraum verpflichteten.

§ 23 Absatz 1 AufenthG sieht zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit vor, dass die entsprechenden Landesaufnahmeanordnungen des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bedürfen. Bundesinnenminister Seehofer hat die Zustimmung zu Landesaufnahmeprogramme für Afghanistan verweigert.

4.4 Kontingentflüchtlinge § 23 Abs.2 AufenthG

Die Bundesrepublik Deutschland kann bei besonders gelagerten politischen Interessen im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Eine solche Anordnung besteht über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 22. April 2020.

Mit der Aufnahme bleiben die jüdischen Kontingentflüchtlinge Staatsangehörige ihrer Herkunftsländer, erhalten jedoch von Beginn an das verfestigte Aufenthaltsrecht, die Niederlassungserlaubnis (§ 23 Abs.2 AufenthG). Mitaufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis zunächst auf ein Jahr, die dann jeweils um zwei Jahre verlängert wird.

4.5 Einzelaufnahmen aus besonderen humanitären oder politischen Gründen § 22 AufenthG

Die Möglichkeit einer Aufnahme im Einzelfall nach § 22 Satz 1 AufenthG aus „**völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen**“ wird durch das Auswärtige Amt geprüft. Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen setzt voraus, dass sich die Personen ganz konkret in einer humanitären Notlage befinden, das heißt in einer singulären Ausnahmesituation, die sich von den Lebensumständen im Herkunftsland bzw. im Land ihres derzeitigen Aufenthalts deutlich abhebt, sich von der Lage anderer Ausländer*Innen in vergleichbarer Lage durch die Intensität und den Grad der Gefährdung unterscheidet und durch ihre humanitäre Schwere eine Aufnahme gerade in Deutschland als unabweisbar erscheinen lässt, weil sie nur dadurch beseitigt werden kann und nur so eine dringende Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen vermieden wird. Zudem muss für die Erteilung eines Visums nach § 22 Satz 1 AufenthG eine Ausländerbehörde gefunden werden, welche die entsprechende Aufnahmebereitschaft für die betroffenen Personen erklärt. Diese prüft unter anderem, ob der Lebensunterhalt für die Aufzunehmenden eigenständig gesichert werden kann.

Das AufenthG eröffnet weiter die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall, wenn das BMI „**zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland**“ die Aufnahme erklärt hat. Diese Möglichkeit gem. § 22 Satz 2 AufenthG ist eng begrenzt auf ganz besondere Ausnahmefälle – "singuläre Einzelschicksale" –,

die von hervorgehobener, politischer Bedeutung sind. In Betracht kommen beispielsweise Personen, die in besonders herausragender und langjähriger Weise in der Menschenrechts- bzw. Oppositionsarbeit aktiv waren und dadurch einer massiven Gefährdung ihrer körperlichen Unversehrtheit unmittelbar ausgesetzt sind und einer solchen allein durch eine Aufnahme in Deutschland nachhaltig entgehen können. Die Auswahl der Personen, Prüfung der Gefährdung und der weiteren regulären Voraussetzungen erfolgt durch die Auslandsvertretung vor Ort bzw. das Auswärtige Amt. Es handelt sich hierbei nicht um eine allgemeine Härtefallregelung oder einen Auffangtatbestand. Es besteht zudem kein Anspruch auf Erteilung einer Aufnahmezusage.

Ein Beispiel für die Aufnahme „zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland sind die **afghanischen Ortskräfte**. Aus Fürsorge gegenüber den bei deutschen Stellen wie z. B. der Bundeswehr oder der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) beschäftigten afghanischen Ortskräften wurde ein besonderes Verfahren zur Aufnahme geschaffen. Es besteht im Kern darin, dass (ehemalige) Ortskräfte eine Aufnahmezusage für sich und ihre Kernfamilie nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten können, wenn eine individuelle Gefährdung aufgrund der vorherigen Tätigkeit von dem jeweils als Arbeitgeber aufgetretenen deutschen Ressort anerkannt wurde.

Das DWW e.V. gibt eine Informationssammlung zu Afghanistan heraus, diese enthält aktualisierte Hinweise zu den aktuellen Verfahren und Kontaktdaten.

Bei den humanitären Aufnahmeverfahren nach §§ 22 Satz 2 und 23 AufenthG gilt der Grundsatz, dass die Aufnahme im Familienverbund der Kernfamilie erfolgen soll (Ehepartner und eigene, minderjährige, ledige Kinder). Ein späterer Familiennachzug ist zwar möglich, aber an die gesetzlichen Vorgaben des § 29 Absatz 3 AufenthG gebunden.

5. Niederlassungserlaubnis

Allen Ausländer*Innen ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn sie selbst die Voraussetzungen des § 9 Abs.2 AufenthG erfüllen, insbesondere seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzen, der Lebensunterhalt gesichert ist, mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, Kenntnisse der deutschen Sprache und ausreichend Wohnraum verfügen. Wenn die Ehegatten zusammenleben, kann der Unterhalt nicht nur durch eigenes Arbeitseinkommen gesichert werden, sondern auch durch Unterhalt des anderen Ehegatten, wenn dieser ausreichend Einkommen für die ganze Familie hat. Ebenso reicht es, wenn der Ehegatte die 60 Pflichtbeiträge geleistet hat (§ 9 Abs.3 AufenthG).

Einem minderjährigen ausländischen Kind, das eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn es im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das Gleiche gilt, wenn das ausländische Kind volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist, es über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und sein Lebensunterhalt gesichert ist oder es sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt (§ 35 AufenthG).

III. Duldung §§ 60 – 60d AufenthG

Wenn das Asylverfahren und die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen abgelehnt wurden, werden bis zur Ausreise oder möglichen Abschiebung Duldungen erteilt. Eine Duldung stellt kein Aufenthaltsrecht dar. Sie kann mit Auflagen, Beschränkungen, Bedingungen versehen werden, z.B. Arbeitsverbot, räumliche Beschränkung (§12 AufenthG). Wenn eine Duldung mit einer Erlöschensklausel „Erlischt bei Bekanntgabe der Abschiebung“ versehen ist, kann auch vor Ablauf des Duldungsdatums eine Abschiebung erfolgen.

Es gibt Duldungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Eine Duldung nach

- § 60a AufenthG bis zur möglichen Abschiebung mit einer ausländerechtlichen Arbeitserlaubnis
- § 60b AufenthG, die „Duldung mit ungeklärter Identität“ Sie wird Ausländern*Innen ausgestellt, denen die Unmöglichkeit der Abschiebung „schuldhaft“ zugerechnet wird. Menschen mit dieser Duldung unterliegen pauschal einem Ausbildungs- und Arbeitsverbot und einer Wohnsitzauflage.
- § 60c AufenthG, die Ausbildungsduldung – siehe Skript Asyl in Stichworten
- § 60d AufenthG, die Beschäftigungsduldung – siehe Skript Asyl in Stichworten

Im Einzelnen:

Zentraler Punkt für die Bewertung, ob eine Duldung mit ungeklärter Identität vorliegt ist, ob die fehlende Möglichkeit der Durchsetzung der Ausreisepflicht denn Ausländer*Innen zugerechnet werden kann. Eine Zurechnung erfolgt, wenn eine Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, wegen Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit, durch falsche Angaben oder fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung (§ 60b Abs.1 AufenthG).

Ausländer*Innen müssen in zumutbarem Umfang selbst notwendige Handlungen zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes vornehmen.

Asylbewerber*Innen grundsätzlich erst, wenn das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist (§ 60b Abs.2 AufenthG). Aber: Asylbewerber*Innen, die nach dem 31. Dezember 2019 eingereist sind, müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben (§ 60c Absatz 2 Nr.3 AufenthG), sonst können sie im Falle der Ablehnung des Asylverfahrens später keine Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung erhalten.

Welche Handlungen schon im laufenden Asylverfahren zumutbar sind, muss in jedem Einzelfall überlegt werden. Die Vorsprache bei der Botschaft und eine Kontaktaufnahme mit Heimatbehörden können für das Asylverfahren schädlich sein. Eine Kontaktaufnahme mit dem Verfolgerstaat kann dahin ausgelegt werden, dass keine Verfolgung mehr besteht, die Ausstellung von Dokumenten, dass der Herkunftsstaat kein Verfolgungsinteresse mehr hat. Unbedenklich ist beispielsweise, wenn Flüchtlinge sich vorhandene Dokumente (Geburtsurkunden, Identitätskarten, etc.) von den Familien zusenden lassen.

Der Umfang der Mitwirkungshandlungen ist in einem Katalog zusammengefasst - § 60b Abs.3 AufenthG:

- „1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,*
- 2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,*
- 3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,*
- 4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,*
- 5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und*
- 6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.“*

Bei fehlender Zurechnung wird eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt, die zunächst den Zugang zu Erwerbstätigkeit eröffnet; bei zu bejahender Zurechnung wird eine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt, die mit einem zwingenden Arbeitsverbot verbunden ist.

Die Ausländerbehörde muss auf diese Pflichten hinweisen, auch auf die Möglichkeit, zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung um die erfolgten Mitwirkungsbemühungen glaubhaft zu machen (§ 60b Abs.3 Satz 2-4 AufenthG).

Die betroffene Person kann jederzeit von sich aus die Verletzung der Passbeschaffungspflicht „heilen“, indem die zumutbaren Handlungen nachgeholt werden (§ 60b Abs.4 AufenthG). Dann muss eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt werden. Hiermit wird ein Wechsel („Aufstieg“) von § 60b in § 60a AufenthG ermöglicht, der von der Bewertung der Zumutbarkeit von Passbeschaffungshandlungen abhängt. Aber: Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten etwa bei der Entscheidung über den Zugang zu Integrationsmaßnahmen und den Zugang zum Arbeitsmarkt berücksichtigt (§ 60b Abs.5 AufenthG).

Beispiel: UMAs können dann nicht mehr nach vierjährigem Schulbesuch und entsprechender Integration ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG erhalten.

IV. Spätaussiedler*Innen - BVFG

Spätaussiedler*Innen müssen das Aufnahmeverfahren vom Herkunftsland aus betreiben. In der Regel wird ein in Deutschland lebendes Familienmitglied bevollmächtigt, die entsprechenden Anträge beim Bundesverwaltungsamt zu stellen.

Für eine Anerkennung als Spätaussiedler*In und Aufnahmen sind im Wesentlichen drei Voraussetzungen nachzuweisen (§ 6 BVFG):

1. deutsche Abstammung
2. Bekenntnis zum deutschen Volkstum (Nationalitäteneintrag in Pass) oder deutsche Sprachkenntnisse B1 (Goethe Institut)
3. deutsche Prägung durch deutsche Sprachkenntnisse

Wer die vorbezeichneten Voraussetzungen nach § 6 BVFG erfüllt, erhält eine Anerkennung nach § 4 BVFG. Damit ist zunächst verbunden ein Aufnahmebescheid für die Bundesrepublik Deutschland, unmittelbar nach der Einreise erfolgt eine weitere Überprüfung durch das Bundesverwaltungsamt und die Erteilung der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Mit Erhalt dieser Bescheinigung wird automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und ein Anspruch auf Anerkennung von Rentenansprüchen nach dem Fremdrentengesetz.

Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, die die Voraussetzungen des § 6 BVFG selbst nicht erfüllen, können in den Aufnahmebescheid miteinbezogen werden. Voraussetzung hierfür sind nur einfachste deutsche Sprachkenntnisse, die von den deutschen Konsulaten mitgeprüft werden.

Ehegatten und Kinder erhalten dann den Status nach § 7 BVFG, das bedeutet das sie mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, jedoch keine Rentenankennung.

Weitere Familienangehörige, beispielsweise die Ehegatten der Kinder, können ebenfalls miteinbezogen werden, wenn sie die einfachen deutsche Sprachkenntnisse nachweisen (§ 8 BVFG). Durch die Einbeziehung erhalten sie jedoch keinen privilegierten Status, sie bleiben ausländische Familienangehörige, die entsprechend den Voraussetzungen des Familiennachzugs nach dem Aufenthaltsgesetz mit einreisen. Privilegiert sind sie insoweit, dass sie gleichzeitig mit einreisen können und kein gesondertes Visaverfahren betreiben müssen.

**Walz-Hildenbrand
Rechtsanwältin**